



## Nutzungsreglement Chilbiplatz der Gemeinde Thalwil

Gestützt auf Art. 22, Punkt 7, Bst. g der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

### 1 Zweck

- 1.1 Das Nutzungsreglement Chilbiplatz ist eine Vollzugsanweisung an die vom Gemeinderat als zuständig bezeichnete Behörde.
- 1.2 Die bezeichnete Behörde ist berechtigt, ihre Befugnisse an das nachgeordnete Dienstleistungszentrum (DLZ) zu delegieren.
- 1.3 Im Delegationsfalle ist das DLZ erste Ansprechstelle und für den Vollzug zuständig.
- 1.4 Der Unterhalt des Platzes obliegt dem vom Gemeinderat bezeichneten DLZ.

### 2 Platznutzung

- 2.1 Der südlich gelegene Platzteil (Kiesschotter) wird der Allgemeinheit als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Der nördlich gelegene Platzteil (Schotterrasen) wird der Allgemeinheit primär als Freiraum und sekundär als Veranstaltungsort zum schlichten Gemeingebrauch (nicht gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Der Platz darf weder als Baudeponie noch als Umschlagplatz genutzt werden.
- 2.4 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist im Regelfall bewilligungs- und gebührenpflichtig.

### 3 Parkierung

- 3.1 Die Parkierungsfläche gemäss Punkt 2.1 ist im Grundsatz permanent auf max. 24 Fahrzeuge ausgelegt.
- 3.2 Das Abstellen von schweren Motorwagen ist grundsätzlich verboten.
- 3.3 Die Parkierungsfläche kann vorübergehend mit einem Halte- oder Parkverbot belegt werden.
- 3.4 Eine temporäre Parkierung im nördlichen Platzteil gemäss Punkt 2.2 kann auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 3.5 Die Parkgebühr ist gemäss örtlicher Signalisation zu entrichten.
- 3.6 Die Parkgebühr kann in Sonderfällen als Pauschalbetrag erhoben werden.

#### **4 Veranstaltungen und Sonderfälle**

- 4.1 Gesuche für eine Platznutzung oder Platzsperrung sind frühzeitig einzureichen.
- 4.2 Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht auch im Falle einer Bewilligungsfähigkeit nicht.
- 4.3 Die Platznutzung für von der Gemeinde organisierte Anlässe für die Allgemeinheit hat Vorrang vor anderen Anlässen.
- 4.4 Die zuständige Behörde entscheidet abschliessend.
- 4.5 Die Platznutzung der Gemeinde für die von ihr organisierten Anlässe ist gebührenfrei.
- 4.6 In den übrigen Fällen kommt die Gebührenverordnung bzw. der Gebührentarif der Gemeinde zur Anwendung.

#### **5 Inkraftsetzung**

- 5.1 Dieses Nutzungsreglement tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster